

Pauschal oder individuell: Minijobs richtig versteuern

Arbeitgeber im Privathaushalt

Gewerblicher Arbeitgeber

Gewerblicher Minijobber

Minijobber im Privathaushalt

Minijob und Steuern? Für viele passt das auf den ersten Blick nicht zusammen. Dabei ist klar geregelt: Jeder Minijob ist steuerpflichtig – aber nicht immer auf die gleiche Weise. Die meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber führen die Steuer pauschal ab. Welche Varianten es gibt und was dabei zu beachten ist, erklären wir in diesem Artikel.

Die Minijob-Arten im Überblick

Abhängig von der Art des Minijobs gibt es unterschiedliche Möglichkeiten den



Privatsphäre-Einstellungen

Wir setzen auf unserer Website Cookies ein. Einige von ihnen sind notwendig, während andere nicht notwendig sind, uns jedoch helfen unser Onlineangebot zu verbessern. Sie können den Einsatz der nicht notwendigen Cookies mit dem Klick auf die Schaltfläche "Akzeptieren und schließen" einwilligen oder per Klick auf "Ablehnen" sich anders entscheiden. Die Einwilligung umfasst alle vorausgewählten, bzw. von Ihnen ausgewählten Cookies. Sie können Ihre Einwilligung später jederzeit ändern / widerrufen, indem Sie auf die Einstellungen in der linken unteren Ecke der Seite klicken.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#) [Mehr Informationen](#)

Marketing

Funktionell

Notwendig

Speichern

Ablehnen

Alles akzeptieren

Lohnsteuerkarte der Minijobberin oder des Minijobbers versteuert.

Wichtig zu wissen: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheiden selbst über die Art der Besteuerung. Dabei sollten sie die steuerliche Situation der Minijobberin oder des Minijobbers beachten, damit keine finanziellen Nachteile entstehen.

Pauschsteuer – die häufigste Option für Minijobs mit Verdienstgrenze

Bei einem Minijob mit Verdienstgrenze ist die einheitliche Pauschsteuer die gängigste Variante. Die Pauschsteuer liegt bei 2 Prozent des Verdienstes. Dieser Betrag deckt nicht nur die Lohnsteuer ab, sondern auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. In seiner Steuerklärung muss der Beschäftigte den Verdienst aus dem Minijob nicht noch einmal angeben. Mit der Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer ist alles erledigt.

Arbeitgeber können die Pauschsteuer immer dann nutzen, wenn sie auch den Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Dies ist fast immer der Fall.

Die Pauschsteuer zahlen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusammen mit den übrigen Abgaben direkt an die Minijob-Zentrale. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die Pauschsteuer auf die Minijobber abzuwälzen. Dann ziehen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Betrag vom Verdienst der Minijobber ab. Dies



Privatsphäre-Einstellungen

Wir setzen auf unserer Website Cookies ein. Einige von ihnen sind notwendig, während andere nicht notwendig sind, uns jedoch helfen unser Onlineangebot zu verbessern. Sie können den Einsatz der nicht notwendigen Cookies mit dem Klick auf die Schaltfläche "Akzeptieren und schließen" einwilligen oder per Klick auf "Ablehnen" sich anders entscheiden. Die Einwilligung umfasst alle vorausgewählten, bzw. von Ihnen ausgewählten Cookies. Sie können Ihre Einwilligung später jederzeit ändern / widerrufen, indem Sie auf die Einstellungen in der linken unteren Ecke der Seite klicken.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Marketing

Funktionell

Notwendig

- Der Verdienst liegt pro Arbeitstag durchschnittlich unter 150 Euro.
- Der durchschnittliche Stundenlohn liegt bei maximal 19 Euro.

Die Pauschalsteuer zahlen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber direkt an das Finanzamt. Die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag fallen zusätzlich an.

Auch hier können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheiden, ob sie die Steuer selbst tragen oder vom Verdienst der beschäftigten Person einbehalten.

Individuelle Besteuerung: Abzüge je nach Steuerklasse

Alternativ können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Lohnsteuer individuell berechnen – auf Grundlage der Steuerklasse der beschäftigten Person. Diese Form der Besteuerung kann sowohl bei einem Minijob mit Verdienstgrenze als auch bei einer kurzfristigen Beschäftigung gewählt werden.

Für den Einzug der individuellen Lohnsteuer ist das Finanzamt zuständig. Der Steuerbetrag wird direkt vom Verdienst der beschäftigten Person einbehalten. Die erforderlichen Daten zur Besteuerung werden über das elektronische Verfahren ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) abgerufen und im Lohnkonto hinterlegt.

Detaillierte Informationen zur individuellen Lohnsteuer finden Sie auch auf unserer [Internetseite](#).

Zusätzlich bietet die [ELSTER Plattform](#) umfangreiche Hinweise zum ELStAM.



Privatsphäre-Einstellungen

Wir setzen auf unserer Website Cookies ein. Einige von ihnen sind notwendig, während andere nicht notwendig sind, uns jedoch helfen unser Onlineangebot zu verbessern. Sie können den Einsatz der nicht notwendigen Cookies mit dem Klick auf die Schaltfläche "Akzeptieren und schließen" einwilligen oder per Klick auf "Ablehnen" sich anders entscheiden. Die Einwilligung umfasst alle vorausgewählten, bzw. von Ihnen ausgewählten Cookies. Sie können Ihre Einwilligung später jederzeit ändern / widerrufen, indem Sie auf die Einstellungen in der linken unteren Ecke der Seite klicken.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Marketing

Funktionell

Notwendig

Beachte: Die Frist der Steuererklärung für das Jahr 2024 endet am **31. Juli 2025**.

Was Arbeitgeber bei der Anmeldung beachten müssen

Die Minijob-Zentrale zieht nicht nur die Sozialabgaben ein, sondern auch die Pauschsteuer.

Deshalb müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits bei der Anmeldung eines Minijobs mit Verdienstgrenze wissen, welche Art der Besteuerung sie wählen.

Diese Information wird durch eine Ziffer im Meldeverfahren gekennzeichnet:

- Ziffer 1: Bezeichnet die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent.
- Ziffer 0: Gilt für alle verbleibenden Möglichkeiten (zum Beispiel individuelle Besteuerung nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder keine Steuern).

Fazit: Ein Minijob ist nie steuerfrei

Steuern im Minijob sind oft einfacher geregelt als in anderen Beschäftigungsverhältnissen – aber steuerfrei sind sie nicht. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können die Steuer meist pauschal zahlen. Je nach Situation kann auch eine individuelle Besteuerung sinnvoll oder notwendig sein. Um den Überblick über Verdienst und Abzüge zu behalten, ist es für Minijobberinnen und Minijobber deshalb wichtig, sich rund um das Thema Steuern zu informieren.



Privatsphäre-Einstellungen

Wir setzen auf unserer Website Cookies ein. Einige von ihnen sind notwendig, während andere nicht notwendig sind, uns jedoch helfen unser Onlineangebot zu verbessern. Sie können den Einsatz der nicht notwendigen Cookies mit dem Klick auf die Schaltfläche "Akzeptieren und schließen" einwilligen oder per Klick auf "Ablehnen" sich anders entscheiden. Die Einwilligung umfasst alle vorausgewählten, bzw. von Ihnen ausgewählten Cookies. Sie können Ihre Einwilligung später jederzeit ändern / widerrufen, indem Sie auf die Einstellungen in der linken unteren Ecke der Seite klicken.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Marketing

Funktionell

Notwendig